

Newsletter

des Kantonalen Bausekretariats
und Baupolizei



Jahresstatistiken

Jedes Jahr publiziert der Staat Wallis seine Zahlen in einem Jahresbericht, darunter auch die Zahlen unseres Departements, die somit online verfügbar sind (<https://www.vs.ch/web/rapport-annuel-2019>). Darin finden Sie Informationen über unsere Dienststelle, vom Stand der juristischen und gesetzgeberischen Arbeiten bis zur Bearbeitung der Baudossiers. Sie werden dabei feststellen, dass unser Pool von JuristInnen nicht nur die im Departement laufenden Gesetzgebungsprojekte begleitet oder leitet, sondern auch spezifische juristische Unterstützung leistet, insbesondere bei Projekten von ausserordentlicher Bedeutung, aber auch bei Vormeinungen sowie bei rechtlichen Anfragen.

Bauen ausserhalb der Bauzone: unsere erläuternden Videos!

Die bundesgesetzlichen Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen (hauptsächlich in der Landwirtschaftszone) sind komplex. Das Bundesgesetz über die Raumplanung – und nicht etwa die kantonalen Gesetzgebungen – legt die Bedingungen und Voraussetzungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen fest. Es ist somit für alle Beteiligten hilfreich, die wichtigsten Grundsätze des Bauens ausserhalb der Bauzone zu kennen, und zu diesem Zweck haben vier Kantone (Bern, Jura, Waadt, Wallis), der Raumplanungsverband EspaceSuisse und seine Westschweizer Sektion gemeinsam eine Kurzfilmreihe produziert, die über das Thema informiert.

Der Link und weitere Informationen sind auf der [Internetseite des VRDMRU](#) zu finden (**Firefox als Browser verwenden**).

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie daran erinnern, dass Dossiers in kommunaler Zuständigkeit, welche Vormeinungen von den Dienststellen des Kantons benötigen, dem Kantonalen Bausekretariat und Baupolizei zuzustellen sind, das dann für die Weiterleitung an die betreffenden Dienststellen sorgen wird.

Programm eConstruction: Vernehmlassung des Vorentwurfs für die Änderung des kantonalen Baugesetzes (BauG) und dessen Verordnung (BauV)

Im Anschluss an die Informationssitzungen in den Gemeinden und die Antworten der Gemeinden betreffend ihre Bedürfnisse befindet sich das Programm eConstruction in einer wichtigen Etappe. Daher hat der Staatsrat beschlossen, den Vorentwurf für die Änderung des kantonalen Baugesetzes (BauG) und dessen Verordnung (BauV) in die Vernehmlassung zu geben, um so über den notwendigen rechtlichen Rahmen für die Einführung des Programms eConstruction zu verfügen.

Stellungnahmen können **bis am 4. September 2020** eingereicht werden.

Die vollständigen [Unterlagen zu dieser Vernehmlassung](#) sind auf der Internetseite des Kantons Wallis verfügbar.

Erdbebensicherheit

Das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt hat die Walliser Gemeinden, die Ingenieurbüros und die Architekturbüros darüber informiert, dass das Vademekum und das neue Erdbebenformular ab dem 1. August 2020 online verfügbar sein werden.

Dieses neue interaktive Formular ist bei der Eingabe eines Baubewilligungsgesuches dem Dossier beizufügen.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter folgender Adresse: <https://www.vs.ch/web/sdm/sismo>. Für alle Fragen betreffend Erdbebensicherheit wenden Sie sich bitte per E-Mail an: sdm-sismique@admin.vs.ch.

Diese Information wird in den beiden nächsten Ausgaben des Amtsblatts vom 24. und 31. Juli 2020 publiziert werden.

Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG)

Das neue Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20. März 2015, welches das noch bis 31. Dezember 2020 gültige Dekret ablösen soll, wird demnächst dem Grossen Rat zur Behandlung unterbreitet. Die thematische Kommission LTU (Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt) des Grossen Rates hat es in ihrer Sitzung vom 9. Juni 2020 erörtert und darüber debattiert. Diese Gesetzesvorlage erlässt die Bestimmungen für jene Bereiche, in denen der Kanton, in Anwendung des Gesetzes über Zweitwohnungen (ZWG) und der Zweitwohnungsverordnung (ZWV), Massnahmen ergreifen muss.

Nach der Vernehmlassung und mit dem Ziel, einen übermässigen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden zu vermeiden, beschloss der Staatsrat, auf das neue Reportingsystem zu verzichten und den Gemeinden stattdessen vorzuschlagen, das gemäss Art. 24 Abs. 2 des Baugesetzes zu führende Verzeichnis zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Bleiben Sie gesund!